



**Vorbemerkung:** Alle Bezeichnungen im folgenden Text werden ggf. in weiblicher Form gebraucht.

### § 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Down-Syndrom e.V." und hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Über die Mitgliedschaft in anderen nationalen und internationalen Vereinen und Verbänden entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Down-Syndrom - d.s. Menschen mit der Chromosomenstörung "Trisomie 21" oder einer der zugehörigen Varianten - im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern, ihre Interessen zu vertreten und dahin zu wirken, dass diesen Menschen die notwendige besondere Hilfe geleistet wird.
- (3) Dies soll insbesondere erreicht werden durch
  - Information über Wesen und Ursache des Down-Syndroms
  - Förderung im vorschulischen, schulischen und nachschulischen Bereich, in der Arbeitswelt und im Alter
  - Vertretung gegenüber Behörden, Trägern der Sozialhilfe, Schulen und anderen Fördereinrichtungen
  - Information und Fortbildung der Eltern sowie aller Personen, die Menschen mit Down-Syndrom begleiten
  - Verbandsklage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Verein ist zur Erreichung seiner Zwecke bundesweit tätig (Bundesverband).
- (5) Der Verein arbeitet zusammen mit
  - Ärzten, Pädagogen und anderen Mitarbeitern in Diagnostik, Therapie und Pflege
  - den beteiligten Behörden, Verbänden, wissenschaftlichen Instituten sowie Einrichtungen für Ausbildung, Arbeit, Wohnen und Leben
  - Organisationen und Elternvereinigungen, ins-

besondere mit den Bundesarbeitsgemeinschaften "Hilfe für Behinderte" und "Gemeinsam leben - gemeinsam lernen" den Orts- und Kreisvereinigungen, den Landesverbänden und der Bundesvereinigung "Lebenshilfe" sowie entsprechenden ausländischen und internationalen Vereinigungen.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können in- und ausländische natürliche und juristische Personen werden, die die im § 1 genannten Zwecke des Vereins bejahen und an deren Verwirklichung mitarbeiten wollen.
- (2) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder können an den Vorstand Anträge stellen und Vorschläge machen.
- (3) Allen Mitgliedern stehen die Materialien des Vereins zur Verfügung. Die Einzelheiten des Zugangs und der Nutzung werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel per Dauerauftrag oder Lastschrift bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu zahlen.

Sind beide Eheleute Mitglied, so zahlt jeder von ihnen nur den halben Beitrag. Der Vorstand kann den Beitragssatz in begründeten Einzelfällen ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen.

## § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder an den Geschäftsführer mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres
  - durch Ausschluss.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses das Ansehen des Vereins schädigt, seinem Zweck zuwider handelt oder mit der Beitragszahlung mehr als zwei Jahre rückständig ist. Der Ausschluss hat den Verlust aller Ansprüche an den Verein zur Folge. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss beim Vorstand einzulegen.

Solange über den Ausschluss noch nicht endgültig entschieden ist, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitglieds fallen alle etwaigen Rechte gegenüber dem Verein fort. Es besteht lediglich ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter, aber noch nicht fälliger Beiträge.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter sowie zwei Beisitzern (geschäftsführender Vorstand).
- (2) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zwei oder vier weitere Mitglieder mit beratender Stimme dem Vorstand angehören sollen (erweiterter Vorstand).
- (4) Die Wahl des Vorstandes findet in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung, mindestens aber in jedem zweiten Kalenderjahr statt.

Bei jeder Wahl wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt:

- a) Vorsitzender, 2. Stellvertreter, ein Beisitzer, ggf. ein bzw. zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes;

o d e r

- b) 1. Stellvertreter, ein Beisitzer, ggf. ein bzw. zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Die beim ersten Mal neu zu wählenden Vorstandsmitglieder werden durch das Los bestimmt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit deren Neuwahl. Wiederwahl kann erfolgen.

- (5) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden vom Geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Schriftliche Abstimmung ist möglich, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Geschäftsführer und der besondere Vertreter sind zur Vorstandssitzung zu laden und haben Stimm- und Teilnahmerecht.

- (6) Der Vorstand verteilt unter seinen Mitgliedern die anfallenden Arbeiten und legt besondere Verantwortungsbereiche fest.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (8) Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen in Höhe der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen

## § 8 Ehrenvorstandsmitglieder / Ehrenvorsitzende

- (1) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, die über einen längeren Zeitraum als 5 Jahre dem Vorstand angehört haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsentscheid der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenvorstandsmitglieder bedürfen keiner Wiederwahl / Wiederernennung. Die Ehrenvorstandsmitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft in den Fällen des § 6 Abs. 2.
- (3) Ehrenvorstandsmitglieder können zu Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied hinzugezogen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Die vorstehenden Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt; mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.

- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher bekanntzugeben. Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung hat mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen. Die Bekanntgabe des Termins kann auch in den

“Mitteilungen” des Vereins erfolgen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(5) Die Mitgliederversammlung

- beschließt nach Maßgabe von § 7 Ziffer 3 über die Bildung und die Mitgliederzahl des erweiterten Vorstandes

- wählt den Vorsitzenden, die weiteren Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer und den Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB

- ernennt die Ehrenvorstandsmitglieder / den Ehrenvorsitzenden

- bestimmt die Richtlinien der Arbeit sowie der Geschäftsführung des Vereins

- nimmt Geschäftsbericht und Jahresrechnung entgegen

- erteilt dem Vorstand und dem besonderen Vertreter Entlastung

- beschließt über Satzungsänderungen

und

- beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Einrichtung von Landes- und / oder Regionalverbänden.

(6) Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 10 Der Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.

(2) Der Geschäftsführer arbeitet ehren-, neben- oder hauptamtlich.

Die Aufgaben werden im Anstellungsvertrag festgelegt.

(3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich.

(4) “Die Mitgliederversammlung kann den Geschäftsführer im Benehmen mit dem Vorstand als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB berufen. Der Wirkungskreis umfasst die Geschäftsführung des Vereins sowie die Leitung der Geschäftsstelle. Er vertritt insoweit den Verein mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich oder außergerichtlich und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.”

## § 11 Der Beirat

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, dem mindestens fünf Mitglieder angehören sollen. Der Beirat wird durch den Vorstand berufen.

Im Beirat soll sich auch die regionale Verteilung der Mitglieder widerspiegeln. Sind Landes- oder Regionalverbände gebildet worden, ist der jeweilige Vorsitzende / Sprecher geborenes Mitglied des Beirates.

Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge für den Beirat machen.

(2) In den Beirat sollen insbesondere solche Personen berufen werden, die die Zusammenarbeit des Vereins im Sinne des § 2 Ziffer 4 fördern können.

(3) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu Sitzungen einberufen. Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß.

## § 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Sitzungs-/Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen des Vereins dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, zu übergeben, der es im Sinne des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Aufgaben zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 7. September 2008 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 8. September 2002.

Amtsgericht Bielefeld (Vereinsregister) 20 VR 2463

Die Satzung in der o.a. Fassung ist in das Vereinsregister eingetragen.

Bielefeld, 9. Februar 2009